

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 4.

Jahrgang 1874.

132. 151. Antwort des Herrn Ministers des Innern, Grafen zu Eulenburg, auf die Interpellation des Abgeordneten Freiherrn v. Loß, den Mainzer Katholiken-Verein betr., vom 24. d. Mts.

Meine Herren! Ich werde die einzelnen Punkte der Interpellation beantworten. Zuerst wird gefragt, ob der Staatsregierung bekannt sei, daß Verfügungen der Regierungen wegen Theilnahme der Beamten an dem katholischen Mainzer Verein erlassen und im Falle einer solchen Theilnahme Disziplinarstrafen angedroht worden sind. Die Staatsregierung weiß, daß dergleichen geschehen ist; der Wortlaut der Verfügungen hat mir nicht vorgelegen, ich habe ihn erst jetzt durch die Mittheilungen des Herrn Interpellanten gehört. Aber das Faktum selbst wußte ich.

Zweitens wird gefragt, ob es der Staatsregierung bekannt sei, daß eine große Anzahl von Katholikenversammlungen aufgelöst worden sind, und es sind eine Reihe von Versammlungen genannt, die aufgelöst worden sind. Von allen diesen Vorgängen weiß ich nichts, es ist nicht eine einzige Beschwerde hierher gekommen. Ich will nicht bestreiten, daß sie stattgefunden haben, aber Beschwerden sind nicht an mich gekommen. Da dies nicht geschehen ist, habe ich nicht nöthig, mich auf diesen Theil der Interpellation einzulassen; versichern kann ich aber, daß gerade bei der Handhabung des Vereinsgesetzes außerordentlich präzis verfahren wird, und daß, wenn nicht ein flagranter Grund, der im Gesetz seine Basis hat, für die Auflösung angeführt werden kann, das Faktum der Auflösung regelmäßig reprobirt wird.

Drittens werde ich gefragt:

Welche Schritte wird die Königliche Staatsregierung thun, um preussische Staatsbürger vor Verdächtigungen genannter Art und vor Eingriffen in das ihnen verfassungsmäßig garantierte Vereins- und Versammlungsrecht von Seiten der Verwaltungs- und Polizei-Behörden zu schützen?

Der Herr Interpellant spricht von Verdächtigungen und findet sie in dem Inhalt der Verfügungen, welche Seitens der Regierung erlassen sind, und in welchen sie den Katholikenverein unpatriotischer und staatsfeindlicher Tendenzen bezüchtigte. Um die Tendenz des Vereins zu charakterisiren, hat der Herr Interpellant nur gewisse Paragraphen des Statuts

vorgelesen, die natürlich ganz unschuldig klingen, am Allerwenigsten irgend welche unerlaubten Mittel in Aussicht stellen; denn dann hätte ja niemals davon die Rede sein können, daß ein solcher Verein zu Stande gekommen wäre; die Bestimmungen des Strafgesetzes würden ihm entgegengestanden haben. Es fragt sich aber, ob der Verein innerhalb seiner Statuten eine Haltung einnimmt, die, wenn sie nicht kriminalrechtlich verfolgbar, doch im eminenten Sinne als staatsfeindlich und unpatriotisch anzusehen ist, wie die Regierungen sie charakterisirt haben.

Es giebt zu dem Statute des Vereins wie zu einem Gesekentwurf Motive, und diese Motive finde ich und wird alle Welt finden namentlich in dem Aufruf, welcher am 8. Juli 1872 in Mainz erlassen wurde, und unter welchem in erster Reihe der Name des Herrn Interpellanten steht. Der Aufruf ist zu lang, als daß ich Sie mit einer Verlesung desselben ermüden sollte; nur einen Passus gestatten Sie mir zu verlesen. Er betrifft die Charakteristik der jetzigen Regierung, derjenigen Regierung, die die Anhänger des Vereins und die Befolger des Statuts mit allen ihren Kräften zu bekämpfen gerufen werden und sich durch den Beitritt zum Verein verpflichten. Die Schilderung unserer jetzigen Zustände lautet dahin:

Man begünstigt Spaltung und Abfall in der katholischen Kirche, selbst auf die Gefahr hin, dem gläubigen Volke schwer zu sühnendes Aergerniß zu geben und Sakrilegien gleichsam zu autorisiren, welche die bereits drohenden Strafgerichte Gottes noch schrecklicher herausfordern. Man mischt sich von Staatswegen in die lehrantliche Thätigkeit der Kirche und maßt sich die Besugniss an, über den wesentlichen Inhalt der katholischen Lehre zu entscheiden; man bezeichnet einen Glaubenssatz, welchen wir Katholiken als göttlich geoffenbarte und von der Kirche auf dem ökumenischen Konzil feierlich verkündete Wahrheit festhalten, als im Widerspruch mit dem menschlichen Rechte, den Forderungen der Zeit und den Staatsgesetzen stehend und deshalb als staatsgefährlich. Die Bischöfe, welche solchem Vorgehen der Staatsgewalt mit apostolischem Muthe widerstehen, behandelt man als Uebertreter des Gesetzes, sucht die Wirkungen ihrer richterlichen Gewalt zu vereiteln oder wenigstens zu schwächen und stellt ihnen

Ausgegeben zu Düsseldorf am 31. Januar 1874.

als angeblich unbotmäßigen Unterthanen Prozeß und Temporalien Sperre in Aussicht. Man verkehrt in solcher Weise die dem christlichen Staate obliegende Pflicht die Kirche zu schützen in die absolute Gewalt über die Kirche.

Meine Herren! Das ist der Kommentar zu den Statuten. In diesem Sinne ist der Verein gestiftet, in diesem Sinne wird er gehandhabt. Jedes Referat, welches mir über die Verhandlungen irgend eines solchen Vereins zugekommen ist, athmet in vollen Zügen diesen Geist. Ob dieser Verein demnach nicht mindestens den Charakter der Staatsfeindlichkeit trägt und den Titel des unpatriotischen verdient, das stelle ich Ihnen anheim. Die Regierung hält diesen Verein für staatsfeindlich. Hat die Regierung darin Recht, so ist es nicht bloß ihr Recht, sondern ihre Pflicht, ihren Beamten zu verbieten, daran Theil zu nehmen. Ich erkenne das Recht zur Berufung auf staatsbürgerliche Rechte nicht an. Die staatsbürgerlichen Rechte sind für einen Beamten durch seine Standespflichten in einem gewissen Maße eingeschränkt. Die Standespflichten der Beamten gehen den staatsbürgerlichen Rechten preussischer Unterthanen vor. Diesen Grundsatz haben wir immer gehandhabt und wird jede Regierung handhaben müssen; das liegt in der Natur der Sache.

Wenn ich also die Frage beantworten soll: was die Regierung künftig zu thun gedenkt, so kann ich nur sagen, daß sie mit dem Vorgehen der Provinzialregierungen einverstanden ist, und die von den selben angeordneten Maßregeln aufrecht erhalten und, da, gerade der Herr Interpellant die Sache aufnimmt, erwägen wird, ob eine solche Anforderung auch an diejenigen Beamten zu richten ist, die jetzt zur Disposition auf Wartegeld stehen.

(Reichs- und Staatsanzeiger.)

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

133. 165. Adressirung der Postsendungen nach Berlin und nach anderen größeren Orten.

Bei Postsendungen nach größeren Orten ist es dringend erforderlich, daß auf der Adresse die Wohnung des Adressaten möglichst genau angegeben werde. Auch ist es von Wichtigkeit, daß die Wohnungsangabe stets an einer bestimmten Stelle der Adresse und zwar unten rechts, unmittelbar unter der Angabe des Bestimmungsorts, erfolge.

Bezüglich der nach Berlin bestimmten Correspondenz ist außerdem zur Beschleunigung der Bestellung sehr erwünscht, daß nicht nur die Wohnung des Adressaten, sondern auch der Postbezirk (O., N., NO. u. s. w.), in welchem die Wohnung sich befindet, auf der Adresse vermerkt wird.

Zur Sicherung schneller Briefbestellung, mithin in eigenen Interesse der Correspondenten, wird hierauf wiederholt aufmerksam gemacht.

Berlin, den 27. Januar 1874.

Kaiserliches General-Postamt

134. 166. Die 19. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 betreffend.

In der am 15. und 16. d. Mts. in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 19. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind auf diejenigen 2500 Schuldverschreibungen, welche zu den am 15. Septemb. v. Js. gezogenen 25 Serien gehören, die in der beiliegenden Liste aufgeführten Prämien gefallen.

Die Besitzer dieser Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Betrag der Prämien vom 1. April d. Js. ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassenrevisionen nöthigen Zeit, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hier selbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen Coupons Ser. III Nr. 3 bis 8 über die Zinsen vom 1. April 1873 ab nebst Talons, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben.

Die Empfangnahme der Prämien kann auch bei den königlichen Regierungs-Hauptkassen, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden.

Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen vom 1. März d. J. ab einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. April d. Js. ab zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Coupons wird vom Prämienbetrage zurückgehalten. Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Prämienzahlung nicht einlassen.

Zugleich werden die Besitzer von Schuldverschreibungen aus bereits früher verloosten und gekündigten, auf der beiliegenden Liste bezeichneten Serien, zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Berlin, den 16. Januar 1874.

Hauptverwaltung der Staatsschulden:
v. Wedell. Edwe. Hering. Rötger.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der königlichen Regierung.

135. 152. Unter Bezugnahme auf die an der Spitze dieser Nummer des Amtsblattes abgedruckte Rede des Herrn Ministers des Innern vom 24. d. Mts. untersagen wir hiermit unter Androhung von Dis-

ciplinarstrafen allen von uns ressortirenden Staats- und Gemeinde-Beamten, Schulinspektoren und Lehrern dem als unpatriotisch und staatsfeindlich anerkannten Mainzer Katholiken-Verein als Mitglieder beizutreten, oder ferner anzugehören, oder seinen Versammlungen — sofern dies nicht zum Zwecke der polizeilichen Ueberwachung geschieht — beizuwohnen.

Zugleich beauftragen wir die Polizeibehörden unseres Bezirks, alle Versammlungen dieses Vereins streng zu überwachen und wegen etwaiger Auflösung derselben die Vorschriften des § 5 des Vereinsgesetzes mit aller Strenge zur Ausführung zu bringen.

Die Herren Landräthe haben darüber zu wachen, daß diesen Anordnungen überall gewissenhaft Folge geleistet wird und dieser Verfügung durch Abdruck in den Kreisblättern allgemeine Verbreitung zu verschaffen.

Düsseldorf, den 26. Januar 1874.

Königliche Regierung.

§ 110. Die innerhalb der katholischen Kirche eingetretene Bewegung und die staatlicher Seits erfolgte Anerkennung des katholischen Bischofs Reinkens läßt es auf dem Gebiete des Elementarunterrichts als eine Forderung der Gerechtigkeit erscheinen, daß den Eltern und Vormündern katholischer schulpflichtiger Kinder und Pflegebefohlenen, jenachdem deren Erziehung in der einen oder der andern der vorhandenen beiden religiösen Richtungen gewünscht wird, die Möglichkeit gewährt werde, die Schulkinder den Einflüssen der der andern Richtung angehörenden Religionslehrer zu entziehen. In Fällen dieser Art können fortan katholische Schulkinder auf Antrag ihrer Eltern und Vormünder von dem Religionsunterrichte in den Elementarschulen dispensirt werden, sofern dargethan ist, daß derselbe durch andere der abweichenden Richtung angehörende von uns dazu für geeignet erachtete Personen außerhalb der Schule erteilt werden wird. Als genügend qualificirt werden insbesondere ordinierte katholische Geistliche wie auch geprüfte Lehrer anzusehen sein.

Bei obwaltenden Bedenken über die Person des Religionslehrers behalten wir uns die Entscheidung vor.

Indem wir hierdurch diese Anordnung zur allgemeinen Kenntniß bringen, beauftragen wir die Herrn Landräthe, den sofortigen Abdruck dieses Erlasses durch die Kreisblätter erfolgen zu lassen.

Düsseldorf, den 24. Januar 1874. I. V. A. 281.

§ 131. **Bau-Polizei-Ordnung** für das platte Land und diejenigen Städte des Regierungs-Bezirks Düsseldorf, für welche besondere Bau-Polizei-Ordnungen nicht bestehen.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, verordnen wir hinsichtlich der Bauten auf dem platten Lande und in den Städten, in welchen besondere Baupolizei-Ordnungen nicht bestehen, für den Umfang unseres

Verwaltungs-Bezirks Folgendes:

Titel I. Die polizeiliche Bau-Erlaubniß.
In welchen Fällen die Bauerlaubniß einzuholen ist.

§ 1. a. Die polizeiliche Bauerlaubniß ist einzuholen zu allen Neubauten, An- und Erweiterungsbauten, einschließlich des Aufsetzens eines oder mehrerer Stodwerke auf ein vorhandenes Gebäude, zur Anlegung neuer und Veränderung vorhandener Feuerstätten, zur Ausführung neuer Schornsteine, zur Anlegung von Kellern in vorhandenen Gebäuden, zur Aenderung der inneren Einrichtung eines Gebäudes, wenn damit eine Wegnahme oder Veränderung von Wänden und Pfeilern, auf welchen Balken oder Unterzüge ruhen, verbunden ist, zur Erneuerung von Fundamenten unter den Umfassungsmauern von Fachwerksgebäuden, für das Untersfahren massiver Wände, für die Unterschwellung eines ganzen Gebäudes, sowie zum Abbruch von Gebäuden.

b. Außerdem ist die polizeiliche Bauerlaubniß erforderlich für Trinkbrunnen, Abtritts- und Düngergruben, zu allen Bauausführungen, welche die Beseitigung flüssiger Betriebsabgänge bei den gewerblichen Anlagen bezwecken, welche nach den Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzblatt Seite 245) nicht unserer Genehmigung unterliegen, und zur Anlage von Senkgruben in den Städten und geschlossenen Ortschaften.

Bauten für Rechnung des Staates.

§ 2. Für die Bauten, welche für Rechnung des Staates und unter Leitung von Staatsbaubeamten ausgeführt werden, bedarf es keiner förmlichen Bauerlaubniß, vielmehr ist das Bauproject, falls es sich nicht bloß um Aenderungen im Innern eines Gebäudes handelt, vor der Ausführung der Ortspolizeibehörde zur Erklärung darüber vorzulegen, ob und was etwa in ortspolizeilicher Beziehung dagegen zu erinuern ist.

Bau- und Reetablissemenspläne.

§ 3. Die Aufstellung und Ausführung städtischer Bau- und Reetablissemenspläne erfolgt nach Maßgabe der dafür erlassenen Anweisung vom 12. Mai 1855 und vom 4. Januar 1856 (Ministerialblatt pro 1855 Seite 101 und pro 1856 Seite 53.) Die Pläne zum Wiederaufbau ganzer Dörfer unterliegen unserer Genehmigung.

Bei wem die Bau-Erlaubniß zu beantragen ist.

§ 4. Die polizeiliche Bauerlaubniß ist bei der Orts-Polizeibehörde, oder wenn dieselbe bei dem Bauinteressirt ist, bei dem Landrathe des Kreises nachzusuchen.

Erfordernisse der Bau-Erlaubniß-Gesuche.

§ 5. Dem schriftlich einzureichenden Gesuche um Ertheilung der Bauerlaubniß ist, wenn es sich um Gebäude handelt (§ 1. a.) in zwei Exemplaren eine

Beschreibung, ein Situationsplan und ein Bauplan beizufügen.

Bei den übrigen der Bauerlaubnis unterliegenden Anlagen (§ 1. b.) genügt die Einreichung einer Beschreibung und eines Situationsplanes in zwei Exemplaren.

Die Beschreibung muß den Gegenstand der Anlage vollständig erläutern, auch muß aus derselben der Name, Stand und Wohnort des Bauherrn hervorgehen.

Der Situationsplan, welcher in einem solchen Maßstabe anzufertigen ist, daß die darzustellenden Gegenstände klar hervortreten, muß enthalten:

1) den Maßstab;

2) die nähere Bezeichnung des Grundstücks, auf dem die Anlage ausgeführt werden soll und den etwa besonderen Namen desselben, die auf dem Grundstück bereits vorhandenen baulichen Anlagen, die etwa vorhandenen nachbarlichen Gebäude und die Namen der Eigentümer derselben, sowie die vorbeifahrenden öffentlichen Straßen;

3) die genaue und vollständige Situation der beabsichtigten Bauausführung in rother Farbe, und

4) die in deutlichen Zahlen nach Metern einzuschreibenden Entfernungen, welche die auszuführenden Anlagen unter sich und von den etwa vorhandenen eigenen und Nachbargebäuden, sowie von den vorbeifahrenden öffentlichen Straßen haben.

Die im Maßstabe von wenigstens $\frac{1}{100}$ der natürlichen Größe vorzuliegende Bauzeichnung muß die Größen- und Höhen-Verhältnisse des Gebäudes und die Construction in Bezug auf die Stabilität desselben (§ 8.) und die Feuerungs-Anlagen verständlich nachweisen, auch mit dem Maßstabe versehen sein. Die Art der beabsichtigten Benutzung der einzelnen Räume ist einzuschreiben, und ist ferner das Material, welches zum Bau verwendet werden soll, zu bezeichnen.

Der Situationsplan, sowie die Bauzeichnung müssen von dem Bauherrn unterzeichnet sein.

Für die Vollständigkeit und Richtigkeit aller in den Beschreibungen, Plänen und Zeichnungen enthaltenen Angaben, insonderheit der eingeschriebenen Abmessungen ist der Bauherr verantwortlich, und verfällt derselbe, wenn die Ungenauigkeit oder Unrichtigkeit der Angaben sich herausstellt, in die auf Uebertretung dieser Verordnung gesetzten Strafen.

Ertheilung der Bauerlaubnis, ihre Wirkungen und Verfall der Bauerlaubnis.

§ 6. Die Bauerlaubnis, welche insbesondere in Betreff des Alignements, der Höhenlage des Baues und der erforderlichen Entwässerungsanlagen die nöthigen Anordnungen enthalten muß, wird durch einen auf die mit dem Gesuche eingereichten Vorlagen zu setzenden Vermerk ertheilt. Das eine Exemplar der Vorlagen erhält der Antragsteller zurück, das andere verbleibt bei der Ortspolizeibehörde.

Die Bauerlaubnis betrifft nur die polizeiliche Zu-

lässigkeit des Baues und erfolgt unbeschadet etwaiger Rechte Dritter. Sie verliert ihre Gültigkeit, wenn innerhalb Jahresfrist vom Tage der Aushändigung der Bauerlaubnis, ohne daß eine Prolongation nachgesucht und bewilligt ist, mit der Bauausführung nicht begonnen wird.

§ 7. Bei der Anlage von Gebäuden, welche in der Nähe von besonders feuergefährlichen oder zur Aufbewahrung größerer Massen leicht brennbarer Stoffe bestimmten Gebäuden aufgeführt werden sollen, bleibt es dem Ermessen der Polizeibehörde vorbehalten, eine angemessene Entfernung von diesen oder die Anlage einer Brandmauer zu verlangen.

Ebenso dürfen die vorstehend gedachten feuergefährlichen Gebäude nur in einer entsprechenden Entfernung von den vorhandenen Gebäuden oder mit einer Brandmauer versehen aufgeführt werden.

Titel III. Vorschriften für einzelne bauliche Anlagen.

Gebäude.

Höhe der Gebäude.

§ 8. Die Höhe der Gebäude bis zur Dachtraufe kann überall 12 Meter betragen. Bei höheren Gebäuden darf die Höhe bis zur Dachtraufe nicht mehr als $\frac{1}{3}$ der Straßenbreite betragen. Sollen deshalb Gebäude über 12 Meter hoch errichtet werden, so sind sie erforderlichen Falles und wenn nicht nach dem Alignement eine noch größere Entfernung verlangt werden muß, von der Straße soweit abzurücken, daß die Straße nebst dem vor dem Gebäude verbleibenden Vorraume $\frac{1}{4}$ der projectirten Höhe als Breite erhält.

Beim Umbau von Gebäuden auf ihren alten Fundamenten darf die früher vorhandene Höhe beibehalten werden.

Stabilität der Gebäude.

§ 9. Jedem Gebäude ist durch Wandstärken resp. Verankerungen die nöthige Stabilität zu geben.

Zutritt von Licht und Luft.

§ 10. Die zu Wohnungen bestimmten Gebäudetheile müssen so angelegt und in solchem Material ausgeführt werden, daß sie hinlänglich Luft und Licht haben, trocken und der Gesundheit nicht nachtheilig sind.

Insondere muß dafür Sorge getragen werden, daß die Gebäude einen genügenden Hofraum erhalten. Das Beziehen neuer Wohnräume.

§ 11. Neue Wohnräume dürfen erst bezogen werden, wenn dieselben gehörig ausgetrocknet sind.

Kellerräume.

§ 12. Kellerräume dürfen nur ausnahmsweise und mit besonderer polizeilicher Genehmigung zu Wohnungen benutzt werden.

Höhe der Räume.

§ 13. Alle zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Räume müssen in neuen Gebäuden wenigstens 2,5 Meter lichte Höhe erhalten.

Fußböden der Wohnräume.

§ 14. Der Fußboden der Wohnräume muß in der Regel mindestens 25 Centimeter über dem äußeren Terrain liegen.

Besteigbare Schornsteine.

§ 15. Besteigbare Schornsteine müssen gemauert, auf massiven Fundamenten und bis 1 Meter über die Dachfläche reichend aufgeführt werden. Dieselben dürfen nicht auf Balken gestützt werden. Die Entfernung der inneren Schornstein-Wandung vom Holzwerk muß mindestens 20 Centimeter betragen. Der Zwischenraum ist bei freiliegenden Wangen mit einem nicht brennbaren, schlechten Wärmeleiter auszufüllen. Die Weite der Steigeröhren muß mindestens 40 auf 50 Centimeter betragen.

Feuerungen.

§ 16. Kochherde und eiserne Stuben-Ofen müssen von hölzernen Decken und hölzernen Wänden entweder 50 Centimeter entfernt, oder von diesen durch eiserne von den Wänden und Decken abstehende Platten geschieden sein.

Rauchröhren von Eisenblech dürfen durch hölzerne Decken und Wände nicht geführt werden, wenn sie nicht 75 Centimeter vom Holzwerk entfernt liegen.

Thüren zu Feuerungen und Vorpflaster.

§ 17. Ofen und andere Feuerungs-Anlagen sind mit Thüren von Metall zu versehen.

Vorlegethüren können aus mit Eisenblech beschlagenem Holze bestehen, wenn sie über 40 Centimeter von der Heizöffnung entfernt sind.

Vor Zuglöchern und offenen Feuern ist ein Pflaster oder eine mit erhöhtem Rande versehene Metallplatte von solcher Größe anzubringen, daß herabfallende Brände den Fußboden nicht entzünden können.

Bei Windöfen, welche unmittelbar von dem Zimmer aus geheizt werden, genügt ein tragbarer Vorfaß von Metall.

Treppen und Oeffnungen in den Fußböden.

§ 18. In Gebäuden, welche außer dem Erdgeschoße noch zwei oder mehrere zum Wohnen oder zum Aufenthalt von Menschen bestimmte Stockwerke erhalten sollen, müssen die Treppen feuersicher erbaut, d. h. in von massiven Wänden umschlossenen Treppenträumen angelegt werden. Die Treppenträume müssen außerdem mindestens mit gerohrten und gepußten Decken versehen werden.

Dasselbe muß geschehen in Gebäuden in welchen feuergefährliche Gewerbe in größerem Umfange betrieben werden sollen, oder deren obere Geschoße zu Versammlungen oder öffentlichen Lustbarkeiten bestimmt sind, und in Fabrikgebäuden von mehr als einem Geschoße.

Bei größeren Gebäuden vorbezeichneter Art, kann die Polizeibehörde die Anlegung von mehreren dergleichen Treppen und Zugängen anordnen.

Diese Bestimmungen sind auch bei Haupt-Reparaturen, welche zugleich die Treppe oder deren Umfassungswände betreffen, in Ausführung zu bringen.

Treppen, sowie auch Oeffnungen in den Fußböden (z. B. Fallthüren) müssen mit schützenden Geländern oder Barrieren versehen sein.

Construction der Decken.

§ 19. Alle Decken in Fabrikgebäuden, in denen Feuerungsanlagen sich befinden, oder leicht entzündliche Stoffe verarbeitet werden, müssen, wenn sie nicht gewölbt oder sonst unverbrennlich projectirt sind, gestaaht und gelehmt, oder mit eingeschobenen resp. eingelegten Zwischendecken versehen werden, wobei die darüber befindlichen Balkenfelder mit Lehm oder Schutt auszugleichen sind. Die Ausfüllung der Balkenzwischenräume in diesen Gebäuden mit verbrennbaren Stoffen ist unzulässig.

Ausgenommen von dieser Vorschrift sind solche Fabrikgebäude, in denen sich für jede 500 Quadratmeter Grundfläche mindestens eine den Arbeitern zugängliche Treppe befindet.

Schmieden.

§ 20. Schmieden und solche Werkstätten, in welchen bei offenem Feuer gearbeitet wird, dürfen nur im völligen Massivbau errichtet werden. Der Herd ist entweder mit einem gemauerten oder eisernen Rauchmantel zu versehen.

Trockengerüste.

§ 21. Trockengerüste dürfen im Holzbau nur 6 Meter hoch errichtet werden. Sämmtliche Trockengerüste müssen mit feuersicherer Bedachung versehen werden.

Räucherlammern.

§ 22. Räucherlammern müssen in den Umfassungswänden, Decken und Fußböden entweder massiv construirt oder, wenn sie in Fachwerk aufgeführt werden, mit einem nicht feuerfangenden Materiale in gehöriger Stärke bekleidet werden.

Die Thüren müssen entweder ganz von Eisen oder mit Eisenblech bekleidet sein.

Anlage von Trinkbrunnen.

§ 23. Die Trinkbrunnen sind stets in thunlichster Entfernung von Abtritts-, Jauchegruben, Dungstätten, Senken und stagnirenden Wasserlachen anzulegen. Brunnenkessel müssen massiv hergestellt werden und eine auf 1,5 Meter Tiefe reichende, 50 Centimeter starke Ummantelung von geschlagenem Lehm erhalten, auch sind dieselben gegen das Einsickern der Unreinlichkeiten von Außen her gehörig zu schützen.

Abtritts- und Düngergruben.

§ 24. Abtritts- und Düngergruben sind thunlichst weit entfernt von den Wohngebäuden und den an denselben vorbeiführenden Straßen und außerdem so anzulegen, daß der flüssige Theil der Excremente weder auf die Straße noch in deren Rinnen abfließen kann.

In den Städten und den geschlossenen Ortschaften müssen die Abtritte, gleichviel ob sie im Innern der Gebäude, oder in besonderen Anbauten angelegt werden, Rothgruben erhalten, welche in den Umfassungswänden und in der Sohle massiv und wasser-

dicht sind, auch einen gehörigen Verschluß haben.

Senkgruben.

§ 25. Senkgruben dürfen in den Städten und geschlossenen Ortschaften nur dann angelegt werden, wenn die Polizeibehörde sie für zulässig erachtet. Dieselben müssen in den Städten und geschlossenen Ortschaften in den Seitenwänden stets wasserdicht hergestellt werden.

Titel III. Allgemeine Bestimmungen.

Bau- und Sanitätscommissionen.

§ 26. In allen Gemeinden, in welchen eine Baucommission vorhanden ist, ist dieselbe in den wichtigeren Fällen und wenn der Ertheilung der Bauerlaubnis Bedenken entgegenstehen, vor Erlaß der Entscheidung zu hören. Dasselbe gilt von der Sanitätscommission in Betreff der zu ihrem Ressort gehörenden Fragen.

Befugnisse der Ortspolizeibehörde.

§ 27. Die Orts-Polizei-Behörde ist ohne Rücksicht auf die Bestrafung berechtigt, den Bauherrn zu einer zweckmäßigen Abänderung der ohne Erlaubniß oder abweichend von der erteilten Erlaubniß errichteten baulichen Anlage, nöthigen Falls auch zu einer gänzlichen Beseitigung derselben anzuhalten.

Strafbestimmungen.

§ 28. Ueberall, wo die allgemeinen Strafgesetze keine andere Strafe bestimmen, sollen Uebertretungen der Vorschriften dieser Bau-Polizei-Ordnung mit einer Geldbuße von einem bis zehn Thalern, oder im Falle des Unvermögens mit verhältnismäßiger Haft sowohl an den den Bau leitenden Personen, als auch an dem Bauherrn geahndet werden.

Gültigkeit früherer Bestimmungen.

§ 29. Alle dieser Verordnung entgegenstehenden Bestimmungen sind hierdurch aufgehoben. Dagegen kommen neben dieser Bau-Polizei-Ordnung insbesondere noch folgende Vorschriften zur Anwendung:

Die Verordnung über bauliche Anlagen an Staats- und Bezirks-Straßen, sowie an Gemeinde-Wegen vom 12. März 1853 (Amtsblatt pro 1853 S. 162.)

Die Verordnung über die Errichtung von Gebäuden und Lagerung von Materialien in der Nähe von Eisenbahnen vom 14. März 1873 (Amtsblatt pro 1873 S. 108.)

Die Bezirks-Polizei-Verordnung, über die Anlage von Windmühlen vom 18. Februar 1864 (Amtsblatt pro 1864 S. 97.)

Die Bezirks-Polizei-Verordnung, betreffend die Anlegung sogenannter Feldziegelöfen vom 5. Juli 1873 (Amtsblatt pro 1873 S. 349.)

Die Polizei-Verordnungen, betreffend die Lagerung und Aufbewahrung von Petroleum und ähnlichen flüchtigen Mineralölen vom 4. Januar und 13. September 1870 (Amtsblatt pro 1870 S. 25 und 321.)

Die Polizei-Verordnung, betreffend den Verkehr mit Sprengöl (Nitroglycerin) vom 11. Dezember 1868 (Amtsblatt pro 1868 S. 374.)

Die Bezirks-Polizei-Verordnung, betreffend die An-

legung und Reinigung der engen Schornsteine vom 31. Januar 1854 (Amtsblatt pro 1854 S. 110.)

Außerdem verweisen wir auf die Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzblatt pro 1869 S. 245), nach welchen die daselbst in den §§ 16 und 24 gedachten gewerblichen Anlagen unserer Genehmigung unterliegen und auf die Anweisung zur Ausführung dieser Gewerbe-Ordnung vom 4. September 1869 (Amtsblatt pro 1869 S. 306), durch welche das Verfahren bei der Errichtung oder Veränderung gewerblicher Anlagen festgestellt ist.

Ferner auf die Vorschrift des § 1 des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848 (Gesetz-Sammlung pro 1848 S. 54);

die Bestimmungen des Reichsgesetzes, betreffend die Beschränkungen des Grund-Eigenthums in der Umgebung von Festungen, vom 21. Dezember 1871 (Reichs-Gesetzblatt pro 1871 S. 459);

die Bekanntmachung über Bauanlagen in der Nähe von Pulver-Magazinen vom 13. November 1834 (Amtsblatt pro 1834 S. 585);

die Allerhöchste Kabinetts-Ordnung über die Anlage von Stroh-Dächern vom 2. Juli 1836 (Amtsblatt pro 1836 S. 297) und

die Bekanntmachung des Königlich-Ober-Präsidiums über das Bekleiden der Außenwände der Gebäude mit Stroh vom 26. Februar 1845 (Amtsblatt pro 1845 S. 73.)

Zulässigkeit des ferneren Erlasses ortspolizeilicher Verordnungen.

§ 20. Allen Ortspolizeibehörden bleibt die Ergänzung dieser Bau-Polizei-Ordnung nach Maßgabe des örtlichen Bedürfnisses durch Erlaß bau-polizeilicher Verordnungen auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 11. März 1850 vorbehalten.

Wann die Verordnung in Kraft tritt.

§ 31. Diese Bau-Polizei-Ordnung tritt sofort nach erfolgter Publication jedoch ohne rückwirkende Kraft in Geltung.

Düsseldorf, den 22. Januar 1874. I. III. A. 5260

§ 128. Bei dem Königl. Gewerbegerichte zu

Lennepe sind ausgeschieden: A. Im Vergleichs-

kammer-Bezirk Lennepe: I. Mitglieder:

1) August Walthers, Fabrik-Kaufmann zu Lennepe,

2) Friedrich Eduard Rüb, Möbelschreiner daselbst.

II. Stellvertreter: 3) Albert Moll, Tapetenfabrikant

daselbst, 4) Carl Schmidt, Schmiedemeister daselbst.

B. Im Vergleichskammer-Bezirk Hüdes-

wagen: I. Mitglieder: 1) Hugo Troost, Tuch-

fabrikant zu Hüdeswagen, 2) Friedrich Pirberg,

Tuchweber zu Boshagen bei Hüdeswagen. II. Stell-

vertreter: 3) Hermann Grafe, Färvereibesitzer zu

Hüdeswagen, 4) Eugen Schnabel, Tuchfabrikant

daselbst.

Bei den demnächst stattgehabten Ergänzungswahlen

sind gewählt, beziehungsweise wieder gewählt worden:

A. Im Vergleichskammer-Bezirk Len-

nep: a. als Mitglieder: 1) August Balthar, Fabrik-Kaufmann zu Lennep, 2) Friedrich Eduard Ruby Möbelschreiner daselbst; b. als Stellvertreter: 1) Albert Moll, Tapetenfabrikant zu Lennep, 2) Carl Schmidt, Schmiedemeister daselbst. B. Im Bergleichskammer-Bezirk Hüdeswagen: a. als Mitglieder: 1) Hugo Troost, Tuchfabrikant zu Hüdeswagen, 2) Theodor Berster, Zimmermeister daselbst; b. als Stellvertreter: 1) Carl H. R. Schnabel, Tuchfabrikant daselbst; 2) Hermann Müller, Färber daselbst.

Diese Wahlen haben unsere Bestätigung erhalten. Düsseldorf, den 22. Januar 1874. I. III. 331.

139. 137. Bei dem königlichen Gewerbegerichte zu Remscheid sind mit dem Ablauf des verflossenen Jahres ausgeschieden:

1) Die Mitglieder: Albert Böker zu Remscheid, Leopold Urbahn zu Remscheid und Peter Leienbach zu Lüttringhausen.

2) Der Stellvertreter: Friedrich Luchhaus zu Feld. Bei den demnächst stattgehabten Ergänzungswahlen wurden wieder- resp. neu gewählt:

1) Als Mitglieder: Albert Böker und Leopold Urbahn zu Remscheid, sowie Peter Hasenclever zu Halbach.

2) Als Stellvertreter: Johann Peter Hasenclever zu Remscheid.

Diese Wahlen haben unsere Bestätigung erhalten. Düsseldorf, den 20. Januar 1874. I. III. 93.

140. 138. Bei dem königlichen Gewerbegerichte zu Grefeld sind ausgeschieden:

1) Die Mitglieder: Conrad von Beckerath, Abraham ter Meer, Mathias Strater und Peter Steves.

2) Die Stellvertreter: W. Meyer, Carl Schrid, Adolf Pelzer und Hermann Hassel, alle in Grefeld wohnend.

Bei den demnächst stattgehabten Ergänzungswahlen wurden wieder- resp. neu gewählt:

1) Als Mitglieder: Adolf Pelzer, Conrad von Beckerath, Peter Steves und Friedrich Kunz.

2) Als Stellvertreter: Jean Amels, Ludwig Neuenhaus, Wilhelm Weyermanns und Hermann Hassel.

Die Gewählten haben die auf sie gefallene Wahl angenommen, und haben wir diese Wahlen bestätigt. Düsseldorf, den 20. Januar 1874. I. III. 187.

141. 149. Bei dem königlichen Gewerbegerichte zu Barmen scheiden aus:

1) Die Mitglieder: Johann Wilhelm Dicke, Hermann Carl Jung und Carl Dicke.

2) Der Stellvertreter: Ferdinand Bartels jun.

Bei den demnächst stattgehabten Ergänzungswahlen sind die ausgeschiedenen zu 1 benannten Mitglieder wiedergewählt, während die Wahl für die erledigte Stelle eines Stellvertreters auf Rudolf Greess gefallen ist.

Die Gewählten haben die auf sie gefallene Wahl angenommen und sind diese Wahlen von uns bestätigt worden.

Düsseldorf, den 20. Januar 1874. I. III. 117.

142. 139. Unter Hinweis auf die Bekanntmachung Nr. 431 in Stück 14 unseres Amtsblattes vom 8. April 1871 bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Transport-Versicherungs-Gesellschaft "Schweiz" zu Zürich an Stelle des mit Tode abgegangenen Kaufmanns Jacobi-Scherbening zu Berlin, die Inhaber des Agentur- und Commissions-Geschäfts Walwer & Schäffer, Georgenkirchstraße Nr. 29 zu Berlin, zu ihren General-Bevollmächtigten für den Umfang des Preussischen Staates bestellt hat. Düsseldorf, den 21. Januar 1874. I. III. 139.

143. 156. Das mittelst Allerhöchster Kabinetts-Ordre vom 27. Juni v. Js. genehmigte Ausscheiden der Stadt Duisburg aus dem bisherigen Kreisverbande und die Herstellung eines selbstständigen Stadtkreises ist nunmehr nach Maßgabe des von dem Herrn Minister des Innern unter dem 19. v. Mts. genehmigten, hierunter abgedruckten Planes über die Bildung des Stadtkreises Duisburg in Kraft getreten, und besteht nunmehr die Stadt Duisburg als Stadtkreis, wohingegen die übrigen Gemeinden des bisherigen Kreises Duisburg mit Allerhöchster Genehmigung vom 8. v. Mts. fortan einen selbstständigen Landkreis mit der Kreisstadt Mülheim a. d. Ruhr unter dem Namen "Kreis Mülheim a. d. Ruhr" bilden.

Der Sitz des königlichen Landrathsamtes Mülheim a. d. Ruhr ist nach der Stadt dieses Namens verlegt.

Düsseldorf, den 24. Januar 1874. I. II. 288.

Plan

über die Auseinandersetzung zwischen der Stadt und dem Landkreise Duisburg, sowie über die Bildung des Stadtkreises Duisburg.

A Verwaltung.

I. Der Stadtkreis Duisburg umfaßt das Gebiet der Stadtbürgermeisterei Duisburg.

II. Die Functionen des Landraths für den Stadtkreis gehen auf den Bürgermeister über, welcher sich in Ausübung dieser Functionen der Unterschrift:

"Das königliche Landraths-Amt des Stadtkreises Duisburg

Der Bürgermeister,"

bedient. Derselbe ist befugt, sich in Behinderungs-fällen durch einen Beigeordneten vertreten zu lassen, welcher in solchen Fällen die Unterschrift anwendet:

"Das königliche Landraths-Amt des Stadtkreises Duisburg

J. B.:

Der Beigeordnete."

III. Die Functionen des Kreistages übt die Stadtverordneten-Versammlung aus, die des Kreissecretairs ein vereideter städtischer Bureau-Beamter.

IV. Die durch die Verwaltung des Stadtkreises Duisburg entstehenden Kosten trägt die Stadt, namentlich übernimmt dieselbe die Kosten des Amtstals, der Bureau-Utenfilien, Schreibmaterialien, sowie die Besoldung des Bureau-Personals.

Die Bildung einer Registratur ist ebenfalls Sache der Stadt; alle jetzigen General-Acten verbleiben dem Landrathe.

Ebenso verzichtet die Stadtgemeinde Duisburg bei ihrem Ausscheiden aus dem Kreisverbande behufs Bildung eines selbstständigen Stadtkreises auf jede Beihilfe aus Staatsmitteln.

B. Vermögens-Auseinandersetzung.

V. Das etwa vorhandene Activ- und Passiv-Vermögen des jetzigen Kreises Duisburg — mit Ausnahme des Kreisständehauses und der zum Bau desselben aufgenommenen Schulden — wird zwischen dem Stadtkreise Duisburg und dem Landkreise nach Verhältniß der Summen aller directen Staatssteuern, mit Ausnahme der Hausirgewerbesteuer, des Jahres 1873 getheilt.

VI. Betreffs des Kreisständehauses wird Folgendes bestimmt, nachdem der jetzige Kreis Duisburg durch seine gesetzliche Vertretung laut notariellen Vertrages vom 20. September 1873 das Kreisständehaus an die zu Duisburg bestehende Provinzial-Disconto-Gesellschaft Duisburg, vertreten durch ihren Vorstand für den Preis von 43500 Thlr. verkauft hat:

1) die Stadt Duisburg erhält aus dem Kaufpreise als Entschädigung für die von ihr geleisteten Beiträge zum Bau des Ständehauses die Summe von 7227 Thlr. 15 Sgr., welche von der Kreis-Communalkasse an die Stadtasse zu dem Zeitpunkte zu zahlen ist, wo die Zahlung des gesammten Kaufpreises durch die Provinzial-Disconto-Gesellschaft an die Kreis-Communalkasse aus dem vorgedachten Vertrage erfolgt;

2) die Stadt Duisburg erklärt sich durch Zahlung der Antheilssumme von 7227 Thlr. 15 Sgr. hinsichtlich aller ihr aus dem Vertrage vom 6. Februar 1867 zustehenden Rechte für völlig abgefunden, wogegen sie auch andererseits von allen ihr aus jenem Vertrage auferlegten Verpflichtungen entbunden wird.

VII. Von dem Tage ab, an welchem die neue Organisation ins Leben tritt, beschränken sich die Kreis-Communal-Beiträge des Stadt- und Landkreises Duisburg auf ihre bezüglichen Territorien.

VIII. Zur Ausführung dieser Auseinandersetzungsbestimmungen wählt der Kreistag des jetzigen Kreises Duisburg eine Commission, in welcher der zukünftige Land- und Stadtkreis durch die gleiche Anzahl von Mitgliedern vertreten ist.

Duisburg, den 21. October 1873.

Für Richtigkeit der Abschrift.

Der Königliche Landrath:

gez. von Rosenberg Grusczynski.

117. 157.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird hiermit für den ganzen Umfang des Regierungs-Bezirks Düsseldorf angeordnet, was folgt:

1) Das Ausreißen, Versetzen und Beschädigen der zur Bezeichnung einer Eisenbahnlinie dienenden

Pfähle, Stangen, Strohwickel und ähnlicher Vorkehrungen, mag die Eisenbahn schon im Bau begriffen sein oder nicht, ist verboten.

2) Desgleichen ist jede Beschädigung der baulichen Anlagen während der Bauausführung der Eisenbahnen verboten.

3) Das Betreten des Planums der Bahn, der dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken, Bauplätze u. s. w. ist auch während der Bauausführung nur dem Arbeitspersonal und den sonst dienstlich beim Bau Beschäftigten; anderen Personen aber nur mit besonderer Erlaubniß der den Bau und die Vorarbeiten des Baues leitenden oder beaufsichtigenden Eisenbahnbeamten gestattet.

Ausgenommen sind hiervon solche Stellen, die als Uebergänge, Ueberfahrten u. s. w. zur allgemeinen Benutzung bestimmt sind.

Bezüglich des Betretens der Bahn u. s. w. durch die Militär- und Polizeibehörden findet der §. 53 des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 29. Dezember 1871 oder die etwa später an dessen Stelle tretenden Bestimmungen Anwendung.

4) Uebertretungen dieser Vorschrift ziehen eine Geldbuße bis zu 10 Thaler, im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Haft nach sich.

Düsseldorf, den 12. Januar 1874.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Coblenz, den 23. Januar 1874.

Königliches Eisenbahn-Commissariat.

117. 153. Der dem Handelsmann Moritz David zu Essen für das Jahr 1874 ertheilte Legitimations- und Gewerbeschein Nr. 2570 zum Handel mit Manufaktur-Waaren ist angeblich verloren worden.

Dieser Schein wird hierdurch für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 22. Januar 1874. II III. 890.

117. 158. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Königin-Elisabeth-Central-Stiftung in Folge Ablebens der Königin Protetorin eingegangen ist.

Demgemäß werden Gnaden-Andenken und Geldunterstützungen bei Gelegenheit der Feier goldener Hochzeiten aus der genannten Stiftung nicht mehr gewährt werden und ist die bisher bei solchen Gelegenheiten übliche Stellung entsprechender Anträge zu unterlassen.

Die Herren Landräthe werden beauftragt, diese Bekanntmachung in die Kreisblätter aufnehmen zu lassen.

Düsseldorf, den 22. Januar 1874. I. V. B. 323.

117. 160. Durch Rescript des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz vom 27. November v. J. Nr. 8899 ist die Genehmigung dazu ertheilt worden, daß Behufs Aufbringung der Mittel zur Deckung der für den Bau der katholischen Kirche zu Kreuzberg, im Kreise Wipperfürth, Seitens der dortigen Pfargemeinde contrahirten Schulden durch Deputirte dieser Gemeinde bis zum Schlusse des Jahres 1874 bei den katholischen Einwohnern der Rheinprovinz eine Hauscollekte abgehalten werde.

Indem wir solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß die Deputirten ermächtigt sind, die gesammelten Gaben an sich zu behalten.

Düsseldorf, den 28. Januar 1874. I. V. B. 402.

161. Durch Rescript des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz vom 26. November v. J. Nr. 8794 ist der katholischen Pfarre Gemeinde zu Isselburg, im Kreise Nees, die Erlaubniß erteilt worden, Behufs Aufbringung der Kosten für den Neubau ihrer Kirche bei den katholischen Einwohnern der Rheinprovinz bis zum Schlusse des Jahres 1874 eine Hauscollecte durch Deputirte abhalten zu lassen. Letztere sind ermächtigt, die gesammelten Gaben zur directen Weiterbeförderung an sich zu behalten.

Es wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf, den 28. Januar 1874. I. V. B. 472.

167. Wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons zur Preussischen Staatsanleihe von 1862 und zur consolidirten Staatsanleihe von 1870.

Die Zinscoupons Serie IV. Nro. 1 bis 8 zur Staatsanleihe von 1862 und Serie II. Nro. 1 bis 8 zur consolidirten Staatsanleihe von 1870 über die Zinsen vom 1. April 1874 bis 31. März 1878 nebst Talons werden vom 9. Februar v. J. ab von der Controle der Staatspapiere hier selbst, Draniensstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1-Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Revisionstage, ausgereicht.

Die Coupons können bei der Controle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osna-brück und Lüneburg oder die Kreis-kasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 28. October 1869, bezw. vom 11. Februar 1870 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückzugeben und ist bei

Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den königlichen Regierungen und der königlichen Finanz-Direction in Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Documente an die Controle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 22. Januar 1874.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden:

v. Wedell. Löwe. Hering. Rötger.
Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerkten veröffentlicht, daß bei unserer Hauptkasse und bei sämtlichen Steuerkassen unseres Bezirkes Formulare zu den mit den betreffenden Talons einzureichenden Verzeichnissen unentgeltlich zu haben sind.

Düsseldorf, den 29. Januar 1874. II. V. 654.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

132. Durch Urtheil des hiesigen königlichen Landgerichts vom 26. November 1873 ist die gewerlose Theodore Kohlers, Wittwe von Gerhard Rau, wohnhaft zu Fischeln und gegenwärtig in der hiesigen Departemental-Irren-Anstalt untergebracht, interdictirt worden.

Die Herren Notarien meines Amtsbezirkes ersuche ich, der Vorschrift des Artikels 501 des B. G. = B. zu genügen.

Düsseldorf, den 15. Januar 1874.

Der Ober-Prokurator: gez. von Gu erard.

133. Durch Urtheil des hiesigen königlichen Landgerichts vom 26. November 1873 ist der Friedrich Boes, Trödler zu Düsseldorf wohnhaft und gegenwärtig daselbst in der Departemental-Irren-Anstalt untergebracht, interdictirt worden.

Die Herren Notarien meines Amtsbezirkes ersuche ich, der Vorschrift des Artikels 501 des B. G. = B. zu genügen.

Düsseldorf, den 15. Januar 1874.

Der Ober-Prokurator: gez. von Gu erard.

134. Durch Urtheil des hiesigen königlichen Landgerichts vom 25. November 1873 ist die Catharina Gasthaus, Seidenweberin zu Grefeld wohnhaft und gegenwärtig in der Departemental-Irren-Anstalt hier selbst detinirt, interdictirt worden.

Die Herren Notarien meines Amtsbezirkes ersuche ich, der Vorschrift des Artikels 501 des B. G. = B. zu genügen.

Düsseldorf, den 15. Januar 1874.

Der Ober-Prokurator: gez. von Gu erard.

153. 135. Der Todtenschein des am 8. November 1873 zu Rotterdam verstorbenen Sattlers Johann van Niesenbeck aus Crefeld ist in die laufenden Sterbe-Register der Bürgermeisterei Crefeld eingetragen worden.

Düsseldorf, den 15. Januar 1874.

Der Ober-Prokurator: gez. von Gu erard.

154. 141. Durch Urtheil des Königl. Landgerichtes zu Elberfeld vom 17. November 1873 ist der Bandwirth Hermann Obernier aus Ronsdorf für unfähig erklärt worden, seinem Vermögen und seiner Person vorzustehen.

Die Herren Notarien meines Amtsbezirks werden hierdurch in Gemäßheit des Artikels 501 des bürgerlichen Gesetzbuches und des § 18 der Notariats-Ordnung von Vorstehendem in Kenntniß gesetzt.

Elberfeld, den 22. Januar 1874.

Der Ober-Prokurator: gez. E b e r m a i e r.

155. 142. Durch Urtheil des Königl. Landgerichtes zu Elberfeld vom 9. Dezember 1873 ist die Ehefrau des Fabrikarbeiters Johann Conrad Werkhausen Aurelie geborene Oberhoff zu Solingen für unfähig erklärt worden, ihrem Vermögen und ihrer Person vorzustehen.

Die Herren Notarien meines Amtsbezirks werden hierdurch in Gemäßheit des Artikels 501 des bürgerlichen Gesetzbuches und des § 18 der Notariats-Ordnung von Vorstehendem in Kenntniß gesetzt.

Elberfeld, den 22. Januar 1874.

Der Ober-Prokurator: gez. E b e r m a i e r.

156. 143. Durch Urtheil des hiesigen Königl. Landgerichtes vom 26. November 1873 ist der Engelbert Judden früher Schreiner zu Crefeld, gegenwärtig in der Allegianer-Irren-Anstalt daselbst untergebracht, interdiziert worden.

Die Herren Notarien meines Amtsbezirks ersuche ich, der Vorschrift des Artikels 501 des B. G. = V. zu genügen.

Düsseldorf, den 18. Januar 1874.

Der Ober-Prokurator: v. Gu erard.

157. 144. Durch Urtheil des hiesigen Königl. Landgerichtes vom 26. November 1873 ist der Heinrich Madenstein, Graveur, zu Crefeld wohnend und gegenwärtig daselbst in der Allegianer-Anstalt untergebracht, interdiziert worden.

Die Herren Notarien meines Amtsbezirks ersuche ich, der Vorschrift des Artikels 501 des B. G. = V. zu genügen.

Düsseldorf, den 18. Januar 1874.

Der Ober-Prokurator: gez. v. Gu erard.

158. 150. Bergisch-Märkische Eisenbahn.

Mit dem 10. d. Mts. ist für die Bahnstrecken Deutz-Haan-Hagen-Herdecke, Mülheim a. Rh. Bensberg, Ohligswald-Solingen, Barmen-Rittershausen-Neinscheid, Hagen-Nerbaben, Hagen-Holzviadede und Herdecke-Hengstey eine neue Betriebs-Inspektion mit dem Sitz in Elber-

feld in Wirkfam getreten, welcher wir bis auf Weiteres die Befugniß zur Verfolgung der innerhalb ihres Bezirks begangenen Uebertretungen des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands in den Fällen der §§. 51 bis 58 einschließlich übertragen haben.

Elberfeld, den 23. Januar 1874.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Sicherheits-Polizei.

159. 106. Es sind entwendet:

1) am 1. d. Mts. aus einem auf dem Bahnhofe zu Altenessen stehenden Waggon: 1 Ballen Schinken, gez. V. N. 1452, und 1 Vollen Schinken, gez. N. 754;

2) am 27. v. Mts. dem Bergmann Anton Genau von hier: eine Cylinderuhr mit Goldrand, die Nr. 8030 tragend;

3) am 30. v. Mts. dem Tagelöhner Johann Watermeier von hier: 2 Bukskinhosen (braun mit schwarzen Streifen), 2 Westen (braun mit schwarzen Streifen), 1 schwarzer Tuchrock mit schwarz übersponnenen Knöpfen, 1 Paar mit Nägeln beschlagene Schuhe, 1 Paar lederne Pantoffeln und 1 dunkelbrauner baumwollener Regenschirm;

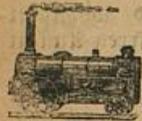
4) am 20. Dezember pr. der Wittve vom Bruch zu Kettwig 2 Zinnplatten, ca. 20 □ Fuß lang, eine zinnerne Dachrinne, ca. 12 Fuß lang.

Ich ersuche Jeden, welcher über den Verbleib der entwendeten Gegenstände oder über die Thäterschaft Auskunft zu geben im Stande ist davon sofort mir oder der nächsten Polizeibehörde Mittheilung zu machen.

Essen, den 15. Januar 1874.

Der Staatsanwalt: Sch l i e r.

160. 107. Ein wegen qualificirten Diebstahls zur Untersuchung gezogenes Individuum ist verdächtig am Ende v. J. nachstehende Gegenstände, deren Verbleib nicht hat ermittelt werden können, gestohlen zu haben: 1) eine neue schwarze Tuchhose, 2) ein Paar getragene Herrenschuhe, 3) einen Silberbecher, gez. Carl Nordgren 1860. 4) einen Silberbecher, gez. Hermann 1864, 5) eine kleine emailirte Dose, innen vergoldet, 6) eine Anzahl silberner zum größten Theil ausländischer Münzen, 7) eine Schnupftabaksdose von Schildpatt, enthaltend verschiedene kleinere Gegenstände, 8) einen braunen Ueberzieher mit schwarzem Sammettragen und zwei Reihen Knöpfe. Am Schooß das Futter etwas aufgerissen, 9) einen braunen Ueberzieher mit schwarzem Sammettragen, 10) einen Kinderüberzieher von Bukskin, gelblich-grau, mit schwarzem Sammettragen und Stahlknöpfen, von welchen zwei Stück fehlen, 11) ein schwarzes Opernglas ohne Futteral, 12) ein Petschaft von Bergkristall mit den Buchstaben A. T. in einem Futteral von Leder, 13) ein gelbes Holzkästchen für Briefmarken, 14) ein Kästchen in Form eines Koffers mit Wachsperlen von rother und weißer Farbe, 15) ein Reiseschreibzeug in Form eines Schränkchens, vorn mit zwei Thüren, innen mit



Fächern und Schiebkästchen versehen, aus gelblichem polirtem Holze, 16) eine große schwarzseidene Mantille mit Schrägstreifen und langen Franzen garnirt, 17) eine schwarzseidene Jacke mit schräg geschnittenem Band garnirt.

Alle welche über den Verbleib obiger Sachen Auskunft zu geben im Stande sind, ersuche ich, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf, den 16. Januar 1874.

Der Untersuchungsrichter I.: Böhm ann.

161. 112. Es sind entwendet:

I. In der Zeit vom 11. bis zum 12. d. Mts. dem Fabrikarbeiter Wilhelm Mielke zu Duisburg aus einer verschlossenen Kiste mittelst Einschlagens des Deckels der Kiste, über 130 Thaler, bestehend in einzelnen Silberthalern und Zweithalerstücken nebst einer ca. 12 Zoll langen und breiten Tasche von braunem Leinen mit Lederbesatz und ledernem Riemen zum Umhängen.

II. In der Nacht vom 13. zum 14. d. Mts. dem Bäcker und Winkler Franz Becker zu Sterkrade mittelst Einbruchs, 1) 1 Stück feine Leinwand, 2) 2 Stück $\frac{3}{4}$ breite Leinwand, 3) 4 Stück $\frac{11}{8}$ breite Leinwand, 4) 4 Stück $\frac{11}{8}$ breite Leinwand, 5) 4 Stück $\frac{3}{4}$ breite Leinwand, 6) 2 Stück halbe Gebild-Leinwand, 7) 1 Stück feine Leinwand, 8) 2 Stück $\frac{3}{4}$ breite Leinwand, 9) 3 Stück $\frac{11}{8}$ breite Leinwand, 10) 1 Stück Halbleinwand, 11) 1 Stück Halbleinwand, 12) 3 Stück Halbleinwand, 13) 4 Stück Bettzeug, 14) 1 Stück Lama, 15) $2\frac{1}{2}$ Stück Druckzeug, 16) 5 Stück Hofenstoffe, 17) 1 Stück Barchend, 18) 1 Stück Pilot, 19) 1 Stück Pilot, 20) 1 Stück Pilot, 21) 5 Stück Halbwohle, 22) 20 Ellen Lama, 23) 8 Paar Stiefeln, 24) 15 Unterjaden, 25) 1 Unterjacke, 26) 2 Stück Lüstre, 27) Taschentücher, 28) Shawltücher.

Ich ersuche alle Diejenigen, welche über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände, sowie über die Thäterschaft Auskunft geben können, hiervon mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen, mit dem Bemerkten, daß in Betreff des Diebstahls ad II der Bestohlene auf die Ermittlung der Diebe und des Verbleibs der gestohlenen Sachen eine Belohnung von 25 Thalern ausgesetzt hat.

Wesel, den 18. Januar 1874.

Der Staats-Anwalt.

162. 121. In der Zeit vom 11. bis 12. d. Mts. sind dem Schuhmachermeister Conrad Bongard zu Duisburg, 1. ein Paar Herrenzugstiefeln mit genereten Besatz und Doppelsohlen, 2. ein Paar hochleberne Damenschürstiefeln mit Absätzen, entwendet worden.

Ich ersuche alle Diejenigen, welche über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände, sowie über die Thäterschaft Auskunft geben können, hiervon mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Wesel, den 16. Januar 1874.

Der Staats-Anwalt.

163. 122. In der Nacht vom 4. zum 5. d. Mts. sind dem Fährpächter Hermann Ziesener zu Rees mittelst Einbruchs zwei Hühner und ein Hahn gestohlen worden.

Ich ersuche alle Diejenigen, welche über den Verbleib des Viehes, sowie über die Thäterschaft Auskunft geben können, hiervon mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Wesel, den 20. Januar 1874.

Der Staats-Anwalt.

164. 136. In der Nacht vom 4. zum 5. Januar d. Js. sind aus einem bewohnten Gebäude zu Benn, Landbürgermeisterei Gladbach mittelst Einbruchs und Einsteigens nachstehende Gegenstände gestohlen worden: 1. zwei doppelläufige und zwei einläufige Pistolen, 2. ein einläufiges Gewehr, 3. $\frac{1}{2}$ Duzend Spielkarten, wovon 3 Spiele bereits gebraucht waren, 4. 6 Kisten Cigarren, 3 à 200 und 3 à 100 Stück, 5. mehrere geöffnete Kisten Cigarren, 6. ein abgetragener schwarzwollener Rock mit Sammttragen und weißen Bünktchen, 7. ein brauner Rohrstock mit weißer Krücke, 8. zwei braune Tuchhappen mit schwarz lackirten Schirmen, 9. ein hellblaues Halstuch mit schwarzen Blumen, 10. ein Paar schwarzwollene gefütterte Handschuhe, 11. eine braune Kleiderbürste mit schwarzen und weißen Borsten, 12. zwei Bürsten mit gleichen Borsten und mit Drath gebunden, 13. eine Waserpfeife mit neusilbernem Decel und Horn-Abguß.

Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände oder über den Dieb Auskunft geben kann, sich dieserhalb bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf, den 11. Januar 1874.

Der Untersuchungsrichter: Schlink.

165. 145. In der Nacht vom 16. zum 17. Januar d. Js. sind aus einem bewohnten Hause zu Corschenbroich folgende Gegenstände mittelst Einbruchs und Einsteigens gestohlen worden: 1. circa 9-10 Bündel Strickwolle von gelber, brauner, rother und blauer Farbe, jedes Bündel 3 Pfd. schwer, 2. circa 8 Bündel Strickwolle von gleicher Farbe.

Ich ersuche Jeden, der von dem Verbleib dieser Gegenstände Kenntniß erhalten hat, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Mittheilung zu machen.

Düsseldorf, den 23. Januar 1874.

Der Untersuchungsrichter: Schlink.

166. 146. Es sind entwendet:

1) Am 7. Januar cr. der Modistin Fräulein Emilie Engmann von hier, 2 Stücke halbseidenes ungefähr 3 Finger breites Taffelband, jedes Stück von 19 Ellen, 14 Ellen Moireband, gleichfalls ungefähr 3 Finger breit, 3 bis 4 Ellen ungefähr eine Hand breites seidenes Taffelband, einige Ellen seidenes Taffelband, etwas schmäler wie das vorbenannte, 13 Ellen ungefähr 4 Finger breites seidenes Taffelband.

2) Am 8. Januar cr. dem Kassirer Hermann Hohendahl von hier, ein schwarz grau melirter Ueberzieher, ein brauner, glatter Duffelrock, welcher ein weißleinen

Taschentuch gezeichnet in weißem Plettsch mit H. H. 12 enthielt, ein blauer Tuchrock noch ziemlich neu mit schwarzen Sammttragen, eine helle, rehfarbige Jacke von Tuch, ein Regenrock, einen von grauem Trill. am Kragen mit dem Stempel „Bergwerks-Gesellschaft Königin Elisabeth,“ versehen.

3) Am 13. Januar cr. dem Rechtsanwalt Julius Bohnstedt, ein neuer dunkelbrauner Duffelüberzieher mit schwarzem Sammttragen und schwarz geripptem Seidenfutter.

4) In der Nacht zum 15. Januar cr. dem Kaufmann Jacob Gehäntjes von hier, 1 Stück grauer Rips (wollener Kleiderstoff), 1 Stück Lüster roth und schwarz karrirt, 1 Stück weiße Kragenspizen, 3 Stück weiße seidene Herrn-Shawls, 3 Paar farbige Burkin-Handschuhe für Herren, 2 Toppen von blauem Duffel mit grauer Lama gefüttert.

5) In der Nacht zum 14. Januar cr. dem Baumeister Julius Flüggé aus der am Kettwigerthor hier selbst belegenen Wagenremise, 10 Stück weiß und blau gestreifte leinene Betttücher, 2 roth und weiß gestreifte leinene Strohsäcke und 4 Stück weiß und blau gestreifte Kopfsäcke.

6) In der Nacht zum 18. d. M. dem Rechtsanwalt Julius Bohnstedt hier selbst, 3 Hühner und 3 Hähne — schwarz und weiß —.

7) Am 17. d. M. dem Dr. med. Beermann hier selbst, die Summe von 266 Thlr. in 8 fünf und zwanzig Thalerscheinen und Zwanzigmarkstücken bestehend, ein gestickter Geldbeutel und eine silberne Cylinderuhr mit Secundenzeiger.

8) Am 16. d. M. dem Fabrikarbeiter Franz Fischer von hier, 1 graue Sommerhose mit einem schmalen etwas helleren Galon, 1 neue schwarze Burkinhose, 1 gelber Sommerrock, 1 Juppe von blauem Duffel mit schwarzem Sammttragen, 1 Paar Stiefeln, 1 grüne Mütze mit überzogenem Schirm und ein weiß leinenes Taschentuch roth gez. F. F.

9) Dem Feuerwehmann Wilhelm Jeschke vor hier, ein blau und weiß karrirter Kopfsissen-Überzug, welcher aus doppeltem Zeuge bestand und von der inneren Seite aus weißem Zeuge gefertigt war.

10) Dem Fabrikarbeiter Carl Böhm von hier, eine braun gestreifte Tuchweste.

11) Dem Fabrikarbeiter Ferdinand Stich von hier, 1 Juppe von blauem Tuch mit schwarzem Sammttragen, 1 schwarze Tuchweste, 1 graue Burkinmütze mit blauen Pünktchen und Schirm von demselben Stoffe.

12) Am 15. d. M. dem Tagelöhner August Theunert aus Kaydorf bei Lanbern aus dem Hause des Herbergswirthe Diergardt hier selbst, 1 brauner Überzieher, 1 dunkelgrüner Rock, 1 rothes Shawltuch, 1 Paar braune Pläschpantoffeln, 1 graue Stoffweste, 1 kurze Talmi-Uhrkette, 1 kalbledernes Schurzfell, 1 Bürste, 1 kurze Tabackspfeife mit Beutel, 2 Rasirmesser, 3 Scheeren, 1 gelbes Taschentuch, 1 Dienstrock der Sächsischen Staats-Eisenbahn und 1 katho-

lisches Gebetbuch.

13) Am 11. Januar cr. dem Drechsler Ernst Espey von hier, 1 brauner Rohrstock mit weißem Wallroßgriff, ein sog. Ochsenziemer von brauner Farbe, oben mit einer Bleifugel, 2 Schnustabacksdosen, eine in Form eines Schubes, die andere wie eine gewöhnliche Dose mit eingelegtem Deckel, eine lederne, gelbe, einfache Briefmappe, eine Kiste Cigarren (100 Stück).

Jeder, welcher über den Verbleib der entwendeten Gegenstände oder über die Thäterschaft Auskunft zu geben im Stande ist, wird ersucht, sofort mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Mittheilung zu machen.

Essen, den 20. Januar 1874

Der Staats-Anwalt: Schlüter.

147. 147. Am 10. d. Mts. sind in hiesiger Stadt 35 Mehlsäcke, welche entweder mit dem Namen L. Bisen zu Venlo oder Hermann Kempfen zu Essen gezeichnet waren, unterschlagen worden.

Jeder, welcher über den Verbleib der Säcke, oder die Person des Unterschlagenden Auskunft geben kann, ersuche ich, hiervon mir oder der nächsten Polizeibehörde Mittheilung zu machen.

Essen, den 16. Januar 1874.

Der Staats-Anwalt: Schlüter.

148. 154. Es sind entwendet:

I. In der Nacht vom 31. Dezember 1873 zum 1. Januar cr. vom Cöln = Mindener Bahnhofe zu Ruhrort, eine Leiter von 12 Fuß Länge.

II. In der Nacht vom 11. zum 12. d. Mts. dem Fabrikarbeiter Theodor Emming aus Essen, 1) ein brauner Überzieher mit schwarzem Kragen, 2) ein Shawltuch, schwarz und weiß gestreift, 3) ein Paar Stiefelletten, 4) eine Cylinderuhr, 5) 3 bis 4 Thaler Geld.

III. In der Nacht vom 12. zum 13. d. Mts. dem Malter Hermann Höbelmann zu Emmerich, 1) zwei neue leinene Faltenhemde, gez. J. H., 2) ein leinenes Nachthemd, 3) zwei leinene Frauenhemden, 4) sechs leinene Kinderhemden, 5) sieben leinene Kissenüberzüge, 6) acht leinene Krage, 7) eine Manschette, 8) acht leinene Taschentücher, 9) drei Unterhosen, 10) eine Serviette, 11) eine weiße Dimmete Manns-Unterjacke.

Ich ersuche alle Diejenigen, welche über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände, sowie über die Thäterschaft Auskunft geben können, hiervon mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Wesel, den 22. Januar 1874.

Der Staats-Anwalt.

149. 159. Es sind dem Schneidermeister und Ladensbesitzer Johann Hähne zu Sidel in der Nacht vom 30./31. Dezember pr. mittels Einbruchs gestohlen: zwei Stück schottisch karrirter Kleiderstoff, ein Stück lilla und ein Stück schwarz und roth karrirt, ein Stück brauner Lüster, ein Stück brauner Rips, ein Stück schwarzer Rips mit rothen Blümchen, ein Stück schwarzes Rockfutter, etwa sechs schwarze und graue

Filzhüte, eine graumelirte Zuppe und vier Duzend Hosenträger. Der oder einer der Diebe hat durch Eindringen einer Fensterscheibe eine blutige Verletzung davongetragen.

Ich ersuche um Auskunft über Verbleib und Thäterschaft.

Bochum, den 17. Januar 1874.

Der Staats-Anwalt.

Personal-Chronik.

170. 168. Der seitherige erste Beigeordnete der Bürgermeisterei Capellen, Kreis des Geldern, Dekonom und Kaufmann Theodor Leuw ist auf seinen Antrag dieses Amtes entbunden und an seiner Statt der Landwirth Theodor Steegmanns zum ersten Beigeordneten der vorgenannten Bürgermeisterei auf eine sechsjährige Amtsdauer ernannt.

171. 129. Der Apotheker Eduard Müller aus Königsberg in Sachsen ist als Stellvertreter des Apothekers Chr. Gooßen zu Drsoy von uns bestätigt worden.

Patente.

172. 130. Dem Emile Cornely zu Paris ist unter dem 16. Januar 1874 ein Patent

auf Vorrichtungen an einer Stidmaschine zur Führung des Stoffes behufs Herstellung von Kreuz- oder Festonirstichnähten von konstanter oder variabler Breite, in der durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preussischen Staats erteilt worden.

173. 148. Dem Civil-Ingenieur Johannes Brandt zu Berlin ist unter dem 21. Januar d. J. ein Patent auf eine Nähmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und

178. 169.

für den Umfang des preussischen Staats erteilt worden.

174. 155. Dem Theodor Fischer zu Lieben bei Prag ist unter dem 22. Januar 1874 ein Patent auf eine stellbare Auslösung von Steuerungshebeln in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats erteilt worden.

175. 162. Dem Buchhändler Reinhold Kühn zu Berlin ist unter dem 23. Januar 1874 ein Patent auf eine Maschine zum Rammen des Straßensplasters in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats erteilt worden.

176. 163. Dem Otto Küster zu Neuenhaus bei Wermelskirchen, Regierungsbezirks Düsseldorf, ist unter dem 23. Januar 1874 ein Patent

auf einen Drehbank-Support zur Herstellung von Kugel- und Kegelflächen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats erteilt worden.

177. 164. Dem Civil-Ingenieur Johannes Brandt zu Berlin, Theilnehmer der Firma J. Brandt u. G. W. v. Nawrocki, ist unter dem 21. Januar d. J. ein Patent

auf eine Nähmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats erteilt worden.

Zusammenstellung

der in dem öffentlichen Anzeiger Nr. 8 zur Besetzung angezeigten, gegenwärtig vakanten Dienststellen.

Bezeichnung der vakanten Dienststellen.	Einkommen der Stelle jährlich.	Meldung bis zum	Nr. der Bekannt- machung
Zweite Lehrerin an der unteren gem. Klasse der kath. Volksschule in Hönningen.	250 Thaler und freie Wohnung.	—	309
Zwei Lehrer und eine Lehrerin an der fünfklassigen Volksschule in Willich.	Lehrer: je 325 Thaler, 25 Thaler Mieths-Entschädigung und 20 Thaler Reinigungs- u. Entschädigung.	baldigst	310

Bezeichnung der vakanten Dienststellen.	Einkommen der Stelle jährlich.	Meldung bis zum	Nr. der Bekannt- machung.
	Lehrerin: 250 Thaler, eine Wohnung von zwei Zimmern und 20 Thaler Reinigungs- u. Entschädigung. Anfuhr der Kohlen gratis.		
Lehrerin an der katholischen Volksschule in Schuir, Pfar. Werden.	325 Thaler, für Reinigung u. des Schulz. 25 Thaler und schöne Wohnung nebst Garten.	9/2	311
Lehrer an der zweiten Klasse der evangelischen Schule in Notthausen.	400 Thaler, jährlich um 15 Thlr. bis 700 Thaler steigend, 30 Thaler für Heizung u. und 75 resp. 50 Thaler Miethsentschäd.	balbigst	312
Lehrer (Seminarist) an der zweiten Klasse der evangelischen Volksschule in Ratingen.	350 Thaler nebst einer aus 4—5 Zimmern bestehenden Wohnung, sowie 10 Thaler für Federn und Dinte.	9/2	313
Zwei Lehrer an der Schule in den Gartsträuchen zu Meiderich.	1. Lehrer: 500 Thaler nebst freier Wohnung und Garten. 2. Lehrer: 350 Thaler, jährlich um 10 Thaler bis 400 Thaler steigend, sowie eine Wohnung von zwei Zimmern oder 30 Thaler Miethsentschädigung.	—	314
Lehrerin an der gem. Unterklasse der kath. Volksschule in Rheurdt.	230 Thaler und 20 Thaler Miethsentschädigung.	balbigst	315
Lehrer an der einklassigen evangelischen Schule in Bornheim, Kirchengemeinde Wörs.	400 Thaler nebst Wohnung und Garten.	—	316
Lehrer an der Fabriksschule in Kettwig.	450 Thaler incl. Miethsentschädigung, jährl. Alterszulage von 6 Thalern bis auf 150 Thaler, sowie 30 Thaler Heizungs- u. Entschädigung.	balbigst	317
Hebamme am Hahnerberg in der Gemeinde Elberfeld.	—	2/2	318

Hierzu eine Beilage.